

Unterrichtspflichtzeit, Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden

Unterrichtspflichtzeit Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden

Das Problem

„Meine Fächer sind Englisch und Sport. Ich unterrichte wöchentlich 26 Stunden. Meine Kollegin mit den gleichen Fächern unterrichtet nur 23 Stunden?“

„Ich betreue sämtliche Rechner unsere Grundschule, das sind u. a. 18 PC-Arbeitsplätze für die Kinder, und bekomme nicht eine einzige Anrechnungsstunde.“

„Ich bin 62 und erhalte keine Altersermäßigung, meine gleich alte Kollegin hat drei Stunden?“

Die Rechtslage im Überblick

Unterrichtspflichtzeit

Mit der KMBek „Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst...“ vom 17. Februar 2012 wird die seit Jahren in Aussicht gestellte Rücknahme der Arbeitszeiterhöhung von 2004 umgesetzt, und zwar in zwei Stufen:

Arbeitszeiterhöhung von 2004 wird zurückgenommen

- Ab dem 1. August 2012 reduziert sich die wöchentliche Unterrichtspflichtzeit für alle LehrerInnen unter 60 um eine halbe Unterrichtsstunde. Für LehrerInnen ab 60 ändert sich nichts, denn sie waren von der Erhöhung der Arbeitszeit ausgenommen.
- Ab dem 1. August 2013 gilt für alle LehrerInnen wieder die gleiche Arbeits- bzw. Unterrichtspflichtzeit wie bis 2004.

*Umsetzung in zwei Schritten:
2012/13 eine halbe U-stunde
weniger für alle unter 60*

2013/14 wieder Stand von 2004

Davon unberührt bleiben die Regelungen zum verpflichtenden Arbeitszeitkonto (s. auch den Artikel „Arbeitszeitkonto“).

Die Unterrichtspflichtzeit ist an den einzelnen Schularten und z. T. auch innerhalb der einzelnen Schularten sehr unterschiedlich.

Unterrichtsermäßigung

Altersermäßigung:

LehrerInnen, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar eines Jahres das 58. Lebensjahr vollenden, erhalten von Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von einer Unterrichtsstunde, bei Vollendung des 60. Lebensjahres von zwei Unterrichtsstunden und bei Vollendung des 62. Lebensjahres von drei Unterrichtsstunden. Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahres vom 1. Februar bis 31. Juli wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt.

Ausnahme: LehrerInnen an Hauptschulen: Hier gilt: ab 58 eine Unterrichtsstunde, ab 62 zwei Unterrichtsstunden.

LehrerInnen in Altersteilzeit erhalten keine Altersermäßigung.

Schwerbehinderte LehrerInnen erhalten ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Schwerbehindertenausweises eine Ermäßigung von zwei, drei oder vier Stunden, je nach Behinderungsgrad (ab 50, 70, 90).

Bei Teilzeit werden diese Ermäßigungen anteilig gewährt.

Die folgende Übersicht stellt die Unterrichtspflichtzeit ab dem Schuljahr 2013/2014 dar!

Unterrichtspflichtzeit Ermäßigungs- und Anrechnungstunden

Grund- und Hauptschulen

GrundschullehrerInnen bzw. LehrerInnen, die überwiegend in der Grundschule eingesetzt sind:
28 Wochenstunden;

HauptschullehrerInnen bzw. LehrerInnen, die überwiegend an der Hauptschule eingesetzt sind:

27 Wochenstunden;

FachlehrerInnen: 29 Wochenstunden;

FörderlehrerInnen

An Volksschulen: 28 Unterrichtsstunden, davon im Durchschnitt acht eigenverantwortlich;

an Förderschulen: 27 Unterrichtsstunden, davon im Durchschnitt neun eigenverantwortlich.

Dazu kommen fünf Verwaltungsstunden zu je 60 Minuten.

Realschulen

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 24 Unterrichtsstunden;

Unterricht ausschließlich in Sport und/oder musischen oder praktischen Fächern (Musik, Kunst, Werken, Technisches Zeichnen, Textiles Gestalten, Haushalt und Ernährung, Kurzschrift, Maschinenschreiben, Textverarbeitung): 28 Unterrichtsstunden;

Kombinationen aus beiden je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von

bis zu drei Stunden: 28 Unterrichtsstunden;

vier bis neun Stunden: 27 Unterrichtsstunden;

zehn bis 15 Stunden: 26 Unterrichtsstunden;

16 bis 21 Stunden: 25 Unterrichtsstunden;

mehr als 21 Stunden: 24 Unterrichtsstunden.

Gymnasien

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 23 Unterrichtsstunden;

Unterricht ausschließlich in Musik, Kunst, Sport: 27 Wochenstunden;

Kombinationen aus beiden je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von

bis zu drei Stunden: 27 Unterrichtsstunden;

vier bis neun Stunden: 26 Unterrichtsstunden;

zehn bis 15 Stunden: 25 Unterrichtsstunden;

16 bis 21 Stunden: 24 Unterrichtsstunden;

ab 22 Stunden: 23 Unterrichtsstunden.

In der Oberstufe werden Kunst, Musik, Sport wie wissenschaftliche Fächer behandelt.

Berufliche Schulen

1. Höherer Dienst an BOS und FOS

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 23 Unterrichtsstunden;

Unterricht sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunst oder Sport je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von

bis zu drei Stunden: 27 Unterrichtsstunden;

vier bis neun Stunden: 26 Unterrichtsstunden;

zehn bis 15 Stunden: 25 Unterrichtsstunden;

16 bis 21 Stunden: 24 Unterrichtsstunden;

ab 22 Stunden: 23 Unterrichtsstunden.

2. *Höherer Dienst an sonstigen beruflichen Schulen und Befähigung für das Lehramt an Realschulen*
Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 24 Unterrichtsstunden;
Unterricht sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunst oder Sport je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von
bis zu vier Stunden: 27 Unterrichtsstunden
fünf bis 12 Stunden: 26 Unterrichtsstunden;
13 bis 20 Stunden: 25 Unterrichtsstunden;
ab 21 Stunden: 24 Unterrichtsstunden.
3. *FachlehrerInnen und sonstige LehrerInnen: 27 Unterrichtsstunden.*
4. *FachlehrerInnen an FOS, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind:*
29 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten.

Förderschulen

Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulvorbereitende Einrichtungen

(Sonderschul)LehrerInnen: 26 Wochenstunden;
FachlehrerInnen: 28 Wochenstunden;
Heilpädagogische FörderlehrerInnen, WerkmeisterInnen und sonstige heilpädagogische Unterrichtshilfen: 29 Unterrichtsstunden.

Berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung

1. *Höherer Dienst an BOS und FOS:*
Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 22 Wochenstunden;
Unterricht ausschließlich in Musik, Kunst, Sport: 26 Wochenstunden;
Kombinationen aus wissenschaftliche und musischen Fächern, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von
Bis zu zwei Stunden: 26 Unterrichtsstunden;
drei bis acht Stunden: 25 Unterrichtsstunden;
neun bis 14 Stunden: 24 Unterrichtsstunden;
15 bis 20 Stunden: 23 Unterrichtsstunden;
von mehr als 20 Stunden: 22 Unterrichtsstunden.
2. *Höherer Dienst und RealschullehrerInnen an sonstigen beruflichen Schulen:*
Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 23 Unterrichtsstunden;
Unterricht ausschließlich in Musik, Kunst, Sport: 26 Unterrichtsstunden;
Kombinationen aus wissenschaftlichen und musischen Fächern, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von
bis zu vier Stunden: 26 Unterrichtsstunden;
fünf bis zwölf Stunden: 25 Unterrichtsstunden;
13 bis 20 Stunden: 24 Unterrichtsstunden;
mehr als 20 Stunden: 22 Unterrichtsstunden.
3. *(Sonderschul)LehrerInnen: 23 Unterrichtsstunden.*
4. *FachlehrerInnen: 26 Unterrichtsstunden.*
Für FachlehrerInnen an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, beträgt die Unterrichtspflichtzeit 28 Unterrichtsstunden von 60 Minuten Dauer.

Unterrichtspflichtzeit Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden

Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung

RealschullehrerInnen

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 23 Unterrichtsstunden;
Unterricht ausschließlich in Sport und/oder musisch/praktischen Fächern: 27 Unterrichtsstunden;

Kombinationen aus wissenschaftlichen Fächern, Sport und/oder musisch/praktischen Fächern, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von

bis zu drei Stunden: 27 Unterrichtsstunden;

vier bis neun Stunden: 26 Unterrichtsstunden;

zehn bis 15 Stunden: 25 Unterrichtsstunden;

16 bis 21 Stunden: 24 Unterrichtsstunden;

mehr als 21 Stunden: 23 Unterrichtsstunden.

SonderschullehrerInnen: 23 Unterrichtsstunden.

FachlehrerInnen: 27 Unterrichtsstunden.

Gymnasien zur sonderpädagogischen Förderung

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 22 Unterrichtsstunden;

Unterricht ausschließlich in Kunst, Musik, Sport: 26 Unterrichtsstunden;

Kombinationen aus wissenschaftlichen und musischen Fächern je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von

bis zu zwei Stunden: 26 Unterrichtsstunden;

drei bis acht Stunden: 25 Unterrichtsstunden;

neun bis 14 Stunden: 24 Unterrichtsstunden;

15 bis 20 Stunden: 23 Unterrichtsstunden;

mehr als 20 Stunden: 22 Unterrichtsstunden.

Schulen für Kranke

GymnasiallehrerInnen: 23 Unterrichtsstunden;

RealschullehrerInnen: 24 Unterrichtsstunden;

(Sonderschul)LehrerInnen: 26 Unterrichtsstunden.

Anrechnungsstunden

*Anrechnungsstunden reichen
nicht aus*

Die Anzahl der Anrechnungsstunden wird vom KM festgesetzt. Die Regelungen für die Schularten sind auch hier, wie könnte es auch anders sein, unterschiedlich. An Schulen, an denen der Schulleiter / die Schulleiterin Dienstvorgesetzte/r ist (Gymnasien, Kollegs, Realschulen, berufliche Schulen) ist der Spielraum für die Vergabe von Anrechnungsstunden etwas größer als an Grund-, Haupt- und Förderschulen.

Für alle Schularten gilt, dass die den Schulen aufgebürdeten Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden in einem krassen Missverhältnis stehen. Die Anrechnungsstunden für SystembetreuerInnen, eine oder zwei Stunden je nach Anzahl der zu betreuenden Arbeitsplätze, oder auch gar keine an Grundschulen, sind ein Beispiel, das für viele Tätigkeiten steht.

Die Anzahl der Anrechnungsstunden für Schulleitung, SeminarlehrerInnen, Seminarleitung, PraktikumslehrerInnen, BetreuungslehrerInnen, BeratungslehrerInnen, um die wichtigsten Funktionen zu nennen, sind den einschlägigen Bekanntmachungen des Kultusministeriums zu entnehmen. Bei der Vergabe dieser Stunden haben die Schulen keinen Spielraum, so dass es im Normalfall auch zu keinen Problemen kommen dürfte.

*Vergabepaxis oft kaum
nachvollziehbar*

Komplizierter und möglicherweise konfliktträchtiger ist die Vergabe von Poolstunden (z. B. an Hauptschulen) und Stunden, die der Schulleitung an Gymnasien, Kollegs, Realschulen, berufliche Schulen) zur Verteilung als Anrechnungsstunden zur Verfügung stehen. Der Personalrat wird in der Regel bei der Vergabe gehört und somit in die Entscheidung einbezogen. Mitwirkungsangelegenheit ist es allerdings keine.

Tipps für die Praxis

Prüfen Sie zu Schuljahresbeginn genau, ob ihr Stundenplan die korrekte Zahl der zu haltenden Stunden ausweist. Bestehen Sie auf einer Dokumentation ihrer auf dem verpflichtenden Arbeitszeitkonto angesparten Stunden.

Beantragen Sie eine Offenlegung der Vergabep Praxis von Anrechnungsstunden, ggf. über den Personalrat. Die Bekanntgabe der vergebenen Stunden durch Aushang empfiehlt sich. So kann bei der Verwaltung des Mangels wenigstens über Jahre darauf geachtet werden, dass LehrerInnen gleichmäßig belastet werden (LDO § 27 Abs. 1, Satz 4). An vielen (kommunalen) Schulen der Landeshauptstadt München werden die Anrechnungen transparent und in Abstimmung mit allen KollegInnen vergeben. Die Beteiligung des Personalrats und der Konferenz ist in § 10 der M/LDO geregelt.

Was die GEW dazu meint

Verschiedene Unterrichtspflichtzeiten (und Einkommen) an den Schularten gehen zurück auf das ständische Denken in der Weimarer Zeit. Sie wurden jahrzehntlang als historisch gewachsen akzeptiert und kaum problematisiert. Wie ist z. B. zu rechtfertigen, dass eine Hauptschullehrerin mit vier Stunden Sport und dem restlichen Unterricht in den sog. Kernfächern 28 Unterrichtsstunden zu halten hat, ein Realschullehrer mit dem gleichen Anteil an Sport dagegen 25? Die GEW geht von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Arbeit von LehrerInnen aus, ohne dabei unterschiedliche Belastungen zu vernachlässigen. Die Veränderungen des Berufsbildes „LehrerIn“ in den letzten Jahrzehnten und die Anforderungen, die aktuell an diesen Beruf gestellt werden, erfordern dringend eine Neudefinition der Arbeit(szeit) von LehrerInnen..

von Gele Neubäcker

Quellen

1. *Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 5. Juli 1995 (GVBl S.409), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (GVBl, S. 643)*
2. *Unterrichtspflichtzeit für Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen, KMBek vom 10. Mai 1994 (KWMBI S. 136), zuletzt geändert am 31. März 2009 (KWMBI, S. 167)*
3. *Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte an Realschulen, KMBek vom 13. Juli 1987, zuletzt geändert am 19. August 2004 (KWMBI, S. 306)*
4. *Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Gymnasien, KMBek vom 26. Juli 1974 (KWMBI, S. 1260), zuletzt geändert am 19. August 2004 (KWMBI, S. 306)*
5. *Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen, KMBek vom 12. Juli 1985 (KWMBI, S. 102), zuletzt geändert am 8. Dezember 2006 (KWMBI 2007, S. 7)*
6. *Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke, KMBek vom 10. Mai 1994 (KWMBI, S. 138), zuletzt geändert am 20. April 2007 (KWMBI, S. 184)*
7. *Arbeitszeit der Förderlehrer, KMBek vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert am 20. April 2007 (KWMBI, S. 184)*
8. *Lehrerdienstordnung – LDO, KMBek vom 24. August 1998 (KWMBI, S. 466), zuletzt geändert am 31. Januar 2008 (KWMBI S. 35)*
9. *Änderung der Bestimmungen über die Arbeitszeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Februar 2012 Az.: II.5-5 P 4004-6b.130 332*

Unterrichtspflichtzeit Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden

Transparenz einfordern